



SACHSEN-ANHALT

LANDESVERWALTUNGSAMT

Referat Kommunalrecht,
Kommunale Wirtschaft
und Finanzen

Landesverwaltungsamt · Postfach 20 02 56 · 06003 Halle (Saale)

Landkreise
- Verteiler -

Klagen gegen die Kreisumlage - Buchungshinweise

Aus aktuellem Anlass weist das Ministerium für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt zur Bildung von Rückstellungen im Zusammenhang mit Klagen gegen die Kreisumlage sowie der Verbuchung möglicher Rückzahlungen auf Folgendes hin:

Zunächst ist festzustellen, dass die Festsetzung einer auskömmlichen Kreisumlage die einzige eigenbestimmbare Einnahmequelle des Kreises und deshalb von großer ökonomischer Bedeutung ist. Der Umfang der vom Landkreis erfüllten Aufgaben bestimmt das Höchstmaß der festzusetzenden Kreisumlage gegenüber den kreisangehörigen Gemeinden. Dabei muss der Kreis die Interessen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden berücksichtigen und darf seine eigenen Aufgaben und Interessen nicht einseitig und rücksichtslos gegenüber den Aufgaben und Interessen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden durchsetzen.

Die in diesem Zusammenhang laufenden Klageverfahren vor dem VG Magdeburg sind noch nicht rechtskräftig, da die Entscheidung des OVG Magdeburg noch aussteht. Zu den verfahrensrechtlichen Anforderungen bei der Festsetzung des Kreisumlagesatzes in der Haushaltssatzung geben die Erlasse des MI vom 21. Februar und 26. Juni 2019 Verfahrenshinweise.

**Hier macht
das Bauhaus
Schule.**
#moderndenken

Halle,  . Dez. 2019

Ihr Zeichen:

Mein Zeichen:
206.4.5-RdVfg. 44/2019

Bearbeitet von:
Herrn Zerbstmann

Kai-Uwe.Zerbstmann@
lvwa.sachsen-anhalt.de

Tel.: (0345) 514-1432

Fax: (0345) 514-1414

Hauptsitz:

Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle (Saale)

Tel.: (0345) 514-0

Fax: (0345) 514-1444

Poststelle@

lvwa.sachsen-anhalt.de

Internet:

www.landesverwaltungsamt.
sachsen-anhalt.de

E-Mail-Adresse nur für
formlose Mitteilungen
ohne elektronische Signatur

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
BIC MARKDEF1810
IBAN
DE21 8100 0000 0081 0015 00

Bei der Rückstellungsbildung sind folgende Regelungen zu beachten:

Gem. § 35 KomHVO sind Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten und Aufwendungen zu bilden. Hierzu zählen auch die unter Absatz 1 Ziff. 6 Buchst. b aufgeführten ungewissen Verbindlichkeiten im Rahmen des Finanzausgleichs. Diese dürfen ausschließlich nur für erwartete Mehraufwendungen bei den Umlagen gebildet werden. Der Runderlass „Bilanzierung von Rückstellungen im Rahmen des interkommunalen Finanzausgleiches“ vom 16. April 2019, Az.: 32.2 – 10405/303 führt hierzu näher aus. Die Bildung von Rückstellungen für erwartete Mindererträge aus dem kommunalen Finanzausgleich ist ausgeschlossen, da diese formal keine Verbindlichkeiten oder Aufwendungen im Sinne des § 35 Abs. 1 KomHVO sind.

Somit käme die Anwendung der Sonderregelung des § 13 KomHVO in Frage. § 13 Abs. 1 KomHVO regelt eine Ausnahme vom Bruttoprinzip (Saldierungsverbot), wonach alle Abgaben, abgabeähnliche Erträge und allgemeine Zuweisungen, die die Kommune zurückzuzahlen hat, bei den Erträgen abzusetzen sind, auch wenn sie sich auf Erträge der Vorjahre beziehen. Dies gilt entsprechend für geleistete Umlagen, die an die Kommune zurückfließen und entsprechend für die mit diesen Erträgen und Aufwendungen im Zusammenhang stehenden Ein- und Auszahlungen. Der Verordnungsgeber hat diese Regelung auf Wunsch der Mehrheit der Kommunen als Ausnahme vom Grundsatz der Bruttoveranschlagung in die KomHVO aufgenommen, um die Anzahl der bei diesen Ertrags- bzw. Einzahlungsarten häufig erforderlichen Berichtigungen zu verringern.

Um dem in § 37 Ziff. 2 KomHVO geregelten Vorsichts- bzw. Imparitätsprinzip dennoch Rechnung zu tragen, müssen solche Sachverhalte als „vorhersehbares Risiko“ anderweitig im Rahmen des Jahresabschlusses berücksichtigt werden. Dies hat mindestens im Rahmen des Rechenschaftsberichtes zu erfolgen, in dem u. a. auf die Risiken für die künftige Entwicklung der Kommune einzugehen ist. Die zu Grunde liegenden Annahmen sind anzugeben. Des Weiteren sind die möglichen Auswirkungen im Rahmen der Haushaltsplanung zu berücksichtigen. Da die Kreisumlage eine wesentliche Einnahmequelle eines Landkreises ist, wird davon auszugehen sein, dass auch bei einer ggf. erforderlichen Neuberechnung der Kreisumlage die überwiegende Summe der bereits gezahlten Kreisumlage dem Landkreis zustehen wird. Insofern dürfte es in der Regel genügen, im jeweiligen Einzelfall eine ggf. erforderliche Rückzahlung in Höhe eines Teilbetrages der strittigen Kreisumlage von etwa 10 bis 20 Prozent im Haushalt zu berücksichtigen.

Bei den gem. § 35 Abs. 1 Ziff. 6. Buchstabe c KomHVO zu bildenden Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus anhängigen Gerichtsverfahren handelt es sich um spezielle Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten. Eine drohende Verpflichtung aus einem anhängigen Gerichtsverfahren kann in solchen Fällen nur für die dazugehörenden Aufwendungen (wie z. B. die Gerichts- und Anwaltskosten etc.) entstehen.

Für die Fälle, in denen Landkreisen im gerichtlichen Verfahren eine Neufestsetzung der Kreisumlage auferlegt wird und dies eine Korrektur der Höhe der Kreisumlage zur Folge hat, wird in Abstimmung mit dem Statistischen Landesamt auf folgende Buchungshinweise verwiesen.

Beim beklagten Landkreis:

- ***Rückzahlung des Differenzbetrages der Kreisumlage nach Neufestsetzung***

Produkt: 6111 – Steuern, allgemeine Zuweisungen, allgemeine Umlagen –

Auszahlung durch Absetzung (als negative Einzahlung) im

Konto 6182 - Allgemeine Umlagen von Gemeinden

und

Korrektur Ertrag durch Absetzung (als negativer Ertrag) im

Konto 4182 - Allgemeine Umlagen von Gemeinden

- ***Bildung der Rückstellung für die dazugehörenden Aufwendungen im Jahr der Klageerhebung***

Produktgruppe: 111 – Verwaltungssteuerung und Service (in Abhängigkeit von der Organisationsstruktur) –

Konto 5431 – Geschäftsaufwendungen (z. B. Gerichtskosten) an

Konto 2831 – Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus anhängigen Gerichtsverfahren

Bei der klagenden Gemeinde:

- ***Korrektur der anteiligen Rückzahlung der Kreisumlage an die Gemeinde***

Produkt: 6111 – Steuern, allgemeine Zuweisungen, allgemeine Umlagen –

Einzahlung durch Absetzung (als negative Auszahlung) im

Konto 7372 - Allgemeine Umlagen an Landkreise

und

Korrektur Aufwand durch Absetzung (als negativer Aufwand) im

Konto 5372 - Allgemeine Umlagen an Landkreise.

Im Auftrag



Kräuter